

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile nach der Zahl „100“:

„Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden 100a“

2. Im § 3 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die NÖ Umwelthanwaltschaft sowie eine Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, anerkannt und in Niederösterreich zur Ausübung von Parteienrechten befugt sind, sind berechtigt, Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs. 8 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

3. § 100a lautet:

„§ 100a

Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden

(1) Wenn es sich im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen Großhaarraubwild (Bär, Wolf, Luchs) zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuss.

(2) Wenn es sich zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen Großhaarraubwild (Bär, Wolf, Luchs) zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbe-

hörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuss.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 festlegen.

(4) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(5) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht in entsprechender Weise nach, gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.“